

II.

Geschichte der Entwicklung des Gymnasiums in dem Zeitraum von 1701 bis 1850.

(Vortrag des Direktors.)

Exzellenz! Meine hochgeehrten Herren! Ich habe mir's zur Aufgabe gemacht, anlässlich des heutigen denkwürdigen Tages zu Ihnen über die Entwicklung unserer Anstalt, der zweitältesten Wiens, zu sprechen; denn an ihr lassen sich alle Entwicklungsphasen des österreichischen Gymnasiums während eines Zeitraumes von zweihundert Jahren typisch zeigen. Auch stärkt ja ein Rückblick in eine so lange Vergangenheit das Selbstvertrauen und gewährt Zuversicht und Ruhe für die Zukunft. Es ist dies eine interessante Zeit, für uns umso interessanter, da wichtige Epochen der Entwicklung des Gymnasiums von der Anstalt selbst und vom Piaristenorden ihren Ausgang nahmen.

Vor allem wird es notwendig sein, von der Entwicklung der österreichischen Gymnasien und ihren Ursachen zu reden. Denn die in den Katalogen der Anstalt hinterlegten und aus ihnen sich ergebenden Tatsachen lassen zwar auf Änderungen des Lehrplanes, die zu gewissen Zeiten eintraten, schließen; doch erhalten sie ihre Erklärung und Bedeutung erst durch die Kenntnis der behördlichen Verordnungen, durch die sie veranlaßt wurden; beides zusammen genommen ergänzt sich und führt zum vollständigen Verständnisse. Ich will streben, mich in meiner Auseinandersetzung möglichst knapp zu fassen. Es wird dabei unvermeidlich sein, neben manchen nicht genügend bekannten oder nicht hinreichend gewürdigten Tatsachen auch vieles, was allgemein bekannt ist, hervorzuheben, wofür ich um Entschuldigung ersuche.

In der Entwicklung des Unterrichtswesens repräsentieren die Schulorden, namentlich der Jesuitenorden, das konservative Element; alle Impulse zu Reformen gehen von der Staatsregierung aus. In den ersten zwei Dritteln des 18. Jahrhunderts, solange der Jesuitenorden bestand, waren die Verhältnisse

im wesentlichen folgende. Die Gymnasien in den österreichischen Erblanden befanden sich zumeist in den Händen dieses Ordens. Die Oberaufsicht über dieselben war dem Rektor und dem Konsistorium der Universität übertragen, und da auch die Lehrstellen an dieser zumeist mit Jesuiten besetzt waren, so besaß eigentlich der Jesuitenorden auch die Oberaufsicht über die Gymnasien.

Als nun der Piaristenorden als Rivale der Jesuiten in Wien auftrat, da stellten diese sich ihm entgegen und suchten zuerst seine Ansiedlung zu verhindern. Nachdem er trotzdem hier zugelassen worden war, hatte die Einsprache der Jesuiten zur Folge, daß den Piaristen bloß der niedere Lateinunterricht gestattet wurde, und sie mußten sich durch einen Revers verpflichten, ihre Tätigkeit auf diesen zu beschränken. Aber selbst nach der Eröffnung der Grammatikklassen des Piaristengymnasiums ließen die Jesuiten keine Gelegenheit vorübergehen, dem Piaristengymnasium ihre mißgünstige Gesinnung offen zu zeigen oder im geheimen fühlen zu lassen. Die Haus-Chronik bezeichnet treffend diese Stimmung der Jesuiten zum neu auftretenden Orden mit den Worten: *favorabiliter fuere morosi*, das heißt: unter dem Scheine der Gönnerschaft bereiteten sie Schwierigkeiten. Dies ergibt sich vor allem aus Folgendem.

Zum Piaristen-Untergymnasium strömte hauptsächlich die ärmere Jugend der Vorstadt, während die reichere der Stadt das Jesuitengymnasium füllte. Der Piaristenorden hatte sich es ja infolge seines vierten Gelübdes und gemäß dem Beispiele seines Stifters zur Lebensaufgabe gemacht, namentlich die ärmere Jugend zu unterrichten, und dieser Zug zu den Armen ist es, der den Orden populär gemacht und ihm seine Beliebtheit beim Volke verschafft hat. Diesen Anlaß benützten aber die Jesuiten in der ersten Zeit des Bestandes unseres Gymnasiums, um in wiederholten Erlässen gegen das *studium promiscuum* Rektor und Konsistorium der Universität aufmerksam zu machen, die arme Jugend sei gemäß den Intentionen der Regierung vom Studium fernzuhalten; solche Erlässe erflossen in den Jahren 1705, 1706 und 1709. Gegen sie sucht sich das hiesige Kollegium gelegentlich zu rechtfertigen.¹⁾

Da das Piaristengymnasium bloß die vier unteren, die sogenannten Grammatikklassen hatte und die Schüler desselben behufs Vollendung ihrer Studien an das Jesuitengymnasium in der Stadt übertreten mußten, so kam während der 35 Jahre des Bestandes des Untergymnasiums der Fall nicht selten vor, daß die Jesuiten sich weigerten, solche Schüler in die V. Klasse, wozu ihre Zeugnisse sie berechtigten, aufzunehmen, und sie zwangen, die Syntaxis (IV. Klasse) zu wiederholen. Lange Zeit nahm dies der Piaristen-

¹⁾ Siehe Anhang A.

Nebengegenstand, dann (1804) Hauptgegenstand mit beschränkter Stundenzahl, im Jahre 1849 mit seinem heutigen Stundenausmaße. Denn von dem Momente an, wo man das Lateinische nicht mehr als lebende Sprache, sondern wegen seiner Literatur lernte, bedurfte es zu seinem Verständnisse des Griechischen notgedrungen, dessen kleine Provinz es in literarischer Beziehung bloß ist.

Daher entschloß sich Kaiser Karl VI. zwei Monate, nachdem das hiesige Gymnasium vervollständigt worden war, am 16. November 1735 in einem an den Rektor der Universität gerichteten Hofdekrete die Beschwerden namhaft zu machen und ihre Abhilfe zu verfügen. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Erlasses, der sich auf Volksschule, Gymnasium und Universität bezog, waren für das Gymnasium folgende: Der Unterricht sei namentlich auf der Anfangsstufe in deutscher Sprache zu erteilen; das Deutsche sei beim Lateinunterrichte besonders zu berücksichtigen und namentlich die Orthographie zu pflegen; das Gedächtnis der Schüler solle durch das viele und beständige Auswendiglernen nicht geschwächt werden; das Griechische sei wenigstens zweimal in der Woche zu lehren; das *studium historicum* sei in den Unterrichtsplan aufzunehmen.³⁾

Dieses Dekret scheint jedoch, wie wir aus späteren Erlässen zu schließen berechtigt sind, auf die Unterrichtsmethode der Jesuitengymnasien wenig oder keinen Einfluß geübt zu haben.

Eine neue Zeit brach an mit dem Regierungsantritt der großen Kaiserin Maria Theresia, die für die Entwicklung der gelehrten Schulen in Österreich von der größten Bedeutung wurde. Da sie von der Ansicht ausging, daß es dem Staate nicht gleichgiltig sein könne, wie die Bildung seiner Beamten, Lehrer, Ärzte und seiner Geistlichkeit sei, brach die Herrscherin endgiltig mit dem Systeme ihrer Vorfahren, die Sorge für den öffentlichen Unterricht unbeschränkt dem Jesuiten-Orden zu überlassen. Ihr bekanntes Wort: „Die Schule ist ein Politikum“ bezieht sich nicht bloß auf die Volksschule, sondern viel mehr auf das Gymnasium. Ja, ihre Sorge wandte sich früher den Gymnasien als der Volksschule zu. Schon am Anfange ihrer Regierung, noch während des österreichischen Erbfolgekrieges, fordert sie ein Gutachten über den Stand der Gymnasien in Böhmen ein. In den darauf folgenden Jahren wird allerdings ihre Aufmerksamkeit durch die kriegerischen Ereignisse vollständig in Anspruch genommen. Doch hat ihr die nähere Berührung mit dem Nachbar im Norden die Notwendigkeit von Reformen im Gymnasialwesen gezeigt. Am 25. Juni 1752 erläßt sie daher ein Dekret an den Rektor und an das Konsistorium der Universität. Im Punkt 9 dieses Hofdekretes wird nochmals nachdrücklichst

³⁾ Siehe Anhang D.

angeordnet, daß der Erlaß Kaiser Karls VI. betreffs der Reform des Gymnasiums genauestens zu befolgen sei; auch seien die Scholaren der Humanitätsklassen zur Abfassung deutscher Briefe anzuleiten; das Erscheinen einer deutsch geschriebenen Grammatik für die lateinische Sprache nach dem guten Beispiel der *grammatica Marchica* wird in Aussicht gestellt; es wird verboten, junge, unerfahrene Lehrer anzustellen; ebenso seien Knaben, die die Grundregeln der Latinität nicht schon besitzen, nicht zu den akademischen Schulen zuzulassen. Ferner verfügt sie im Punkt 10, daß in der V. Klasse, der Poesie, die Geographie synoptice, und in der VI. Klasse, der Rhetorik, die Arithmetik ordnungsmäßig tradiret werde. Die griechische Sprache aber solle wegen ihrer Nutzbarkeit als zur Zierde der Universität von dem ohnehin angestellten *Professor linguae hebraicae* vollständig tradiret werden.⁴⁾ Diese zwei (beziehungsweise drei) Gegenstände treten demnach von jetzt an neu in den Rahmen des Gymnasiums. Außerdem wird im Punkt 11 noch bemerkt, daß vorderhand das sechsklassige Gymnasium zu belassen sei, damit die Schüler zum *Studium philosophicum* nicht in unreifem Alter gelangen. Man hatte also schon damals die Beschränkung des Gymnasiums auf fünf Jahre in Erwägung gezogen.

In der nächsten Zeit zieht der schwere siebenjährige Krieg die Aufmerksamkeit der Herrscherin von der Sorge für den Unterricht ab. Kaum aber ist der Krieg zu Ende, so wird die zeitgemäße Reform der Gymnasien sofort in Angriff genommen. Schon im Jahre 1764 erscheint auf Anordnung der Kaiserin von dem Professor der Geschichte an der Wiener Universität, Regimentsrat und *Director studiorum humaniorum* Gaspari, eine neue *Instructio pro scholis humanioribus*. Die Hauptneuerungen derselben sind: neben der deutschen und griechischen Sprache, der Geographie, Geschichte und Mathematik erscheint noch die Naturkunde, das heißt Physik und Naturgeschichte, in den Rahmen des Gymnasiums aufgenommen: die Zahl der Lehrfächer ist hiemit für lange Zeit abgeschlossen. Doch sind dies bloß Nebengegenstände. Als Unterrichtssprache aber wird für diese sowie für den lateinischen Anfangsunterricht endgiltig die deutsche Sprache angeordnet. Ebenso wird die Ausarbeitung neuer Lehrbücher in dieser Sprache verfügt und ihr Erscheinen für das Jahr 1765 in Aussicht gestellt. Hiemit hatte die Alleinherrschaft der lateinischen Sprache als Unterrichtssprache ihr Ende erreicht; neben sie und an ihre Stelle tritt von nun an das Deutsche.

Gegen diese durch kaiserliche Verordnung verfügten Neuerungen verhielten sich jedoch die Jesuiten mehr oder weniger ablehnend; nach wie vor verharreten sie bei der ihnen durch Aquaviva vorgeschriebenen *ratio studiorum*. Dies aber

⁴⁾ Siehe Anhang E.

rief, wie es scheint, hauptsächlich in hohen und maßgebenden Kreisen große Erregung gegen den Orden wach. Daher trat in einem eigens von der Kaiserin im Jahre 1770 berufenen Staatsrat, der sich mit der Frage der Abänderung des Studienplanes zu befassen hatte, der Minister Graf Pergen mit neuen Vorschlägen auf. Diese sind darnach angetan, noch jetzt unser Staunen zu erregen. Sie lassen sich bloß durch die hochgradige Erbitterung erklären, die damals gegen den Jesuitenorden infolge seines Ablehnens jeder Reform herrschte. Graf Pergen stellte folgende Forderungen auf: es sollten sämtliche Geistlichen, namentlich aber die Ordensgeistlichen, von dem Gymnasial-Unterricht entfernt werden; die meisten Lehrfächer sollten deutsch gelehrt werden; ferner sollte ein alle Stufen und Fächer des Unterrichts umfassender Lehrplan verfaßt, ein Verzeichnis der gestatteten Lehrbücher ausgearbeitet und ein Lehrerseminar errichtet werden. Die Kaiserin ging auf mehrere Vorschläge des Grafen Pergen ein und ordnete mit EntschlieÙung vom 16. April 1771 an, es solle zunächst an der Orientalischen Akademie der Versuch gemacht werden, ob sich diese Anregungen Pergens in der Praxis durchführen ließen; zugleich trug sie Pergen auf, sich zu äußern, welche Kosten durch die Anstellung weltlicher Lehrer dem Staate verursacht würden.⁵⁾

Diese radikalen Vorschläge Pergens zeigten zwar in vielen Punkten den richtigen Weg zur Lösung der Frage im Interesse und vom Standpunkte des Staates; doch hatten sie mehr für die Zukunft Bedeutung, für die damalige Zeit waren sie undurchführbar. Denn der durch den Abgang der Ordensgeistlichen entstandene Lehrermangel hätte sich gewiß auch durch die Errichtung von Lehrerseminaren nicht sofort decken lassen, selbst wenn man die Zahl der Gymnasien, wie es unmittelbar darauf geschah, auf das notwendigste beschränkte. Ein anderes Hindernis war der Kostenpunkt; denn die von Graf Pergen zu diesem Zwecke verlangte Million Gulden war in der damaligen Zeit infolge der Finanzlage des Staates nicht leicht aufzubringen, und die Orden lieferten wenn auch nicht immer die besten, so doch die billigsten Lehrkräfte. Hauptsächlich aber scheute sich der religiöse Sinn der Kaiserin vor einem Bruche mit dem damals noch bestehenden Orden. Graf Pergen wurde daher zu einer diplomatischen Mission verwendet; an seine Stelle aber trat Freiherr v. Kresel zunächst in den Studienrat, und als im Jahre 1773 die Studien-Hofkommission kreiert wurde, in diese. Die Studien-Hofkommission aber erhielt fortan statt der Universität die Oberaufsicht über die Gymnasien.

Da befreite ein Ereignis, das ohne ihr Zutun eingetreten war, aber schon lange erwartet wurde, die kaiserliche Regierung von dem hartnäckigsten Gegner

⁵⁾ Vergleiche Hock-Biedermann, Der österreichische Staatsrat, Seite 63 ff.

jeder Neuerung im Unterrichtswesen. Am 21. Juni 1773 wurde vom Papste Klemens XIV. der Jesuitenorden aufgelöst. Dieses Ereignis war sowohl für die Unterrichtspolitik der Regierung wie für den Piaristenorden von der größten Bedeutung. Denn die Regierung erhielt durch die Aufhebung des Ordens freie Hand für eine zeitgemäße Reorganisation der Gymnasien, der Piaristenorden aber trat als einzig sukzessions- und erbfähig auf dem Gebiete des Gymnasialunterrichts sofort die Verlassenschaft nach seinem Rivalen an und behauptete sich in dieser Stellung durch einen Zeitraum von 50, beziehungsweise 80 Jahren.

Vorerst erhielten durch die Studien-Hofkommission zwei Professoren der Wiener Universität, Hofrat v. Kollar und Professor v. Heß, den Auftrag zur Ausarbeitung neuer zeitgemäßer Lehrpläne für das Gymnasium; Kollar war Philologe, Hess war Historiker, und so tragen denn auch die von ihnen ausgearbeiteten Lehrpläne den Stempel ihrer Verfasser; denn der erstere wollte den Gymnasialisten zum kritischen Philologen heranbilden, der andere aber stellte das Studium der Geschichte mit allen ihren Hilfs- und Nebenwissenschaften in den Mittelpunkt des Gymnasialunterrichts; beide vergaßen, daß sie es mit 9 bis 15jährigen Knaben zu tun hatten.

Zuerst wurde von Kollar, der selbst Mitglied der Studien-Hofkommission war, sein Studienplan der Kaiserin vorgelegt; der Hessische wurde erst später, und zwar durch den Reformator des philosophischen Studiums an der Universität, Hofrat v. Martini, zur Vorlage gebracht; deshalb wurde er auch vielfach als der Martinische bezeichnet, so auch von Marx. Nach dem Lehrplane Kollars⁶⁾ blieb die lateinische Sprache Hauptgegenstand des Gymnasiums; aber nur das reinste Latein der klassischen Autoren habe gelehrt und gepflegt zu werden. Unterrichtssprache ist die deutsche, und er kehrt sich gegen den Unfug der Jesuitenschulen, die Schüler sofort nach ihrem Eintritt zu zwingen, lateinisch zu schwätzen. Dies hatte schon Gaspari gerügt: *invaluit hactenus mos, ut pueri vel primo ipso grammatices anno latine et pessime quidem garrive incipiant*. Das Hauptgewicht im Lateinunterrichte aber verlegt Kollar in die Analyse und Erklärung der klassischen Autoren, aus denen die grammatischen Regeln deduziert und dem Gedächtnisse eingeprägt werden sollen. Das viele Memorieren verwirft er. Geographie, Geschichte, Mathematik und Naturkunde sind Nebengegenstände und Hilfsmittel für die erlernte lateinische

⁶⁾ Ich gebe im wesentlichen das Urteil von Gratian Marx über beide Lehrpläne wieder. Der Lehrplan von Heß wurde nach seinem im Jahre 1776 erfolgten Tode von C. D. Bartsch unter dem Titel: „Gedanken über Einrichtung des Schulwesens“, Halle 1878, herausgegeben. Ein Auszug daraus war unter dem Titel: „Entwurf zur Einrichtung der Gymnasien in den k. k. Erblanden“ schon im Jahre 1775 erschienen.

Sprache. Die griechische Sprache tritt schon im zweiten Schuljahre hinzu, doch bloß für ausgesuchte und lernbegierige Jünglinge; sie sei nach der Paduanischen Grammatik ganz in derselben Weise zu behandeln wie die lateinische Sprache. Das Gymnasium solle auf fünf Jahre beschränkt werden, drei Jahre habe der grammatische Unterricht erteilt zu werden, in dem vierten und fünften werden die Regeln der Poetik und Rhetorik beigebracht. Die Lehrer der Grammatik haben mit ihren Schülern bis zur III. Klasse vorzurücken, die Humanitätslehrer aber in ihren Klassen zu verbleiben, um sich in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen gründlich und fest zu machen.

Dieser Lehrplan war bloß für die unterste Stufe bis ins einzelne genau ausgearbeitet, für die oberen Stufen nur angedeutet. Laut kaiserlicher Verordnung wurde gestattet, daß er ein Jahr lang versuchsweise in den Wiener Gymnasien, und zwar bloß in der untersten Klasse eingeführt werde.

Nach dem Lehrplane des Professors Hess dagegen ist das Erlernen der lateinischen Sprache Nebensache; der Inhalt der Autoren hat die Hauptsache zu sein, und bei ihnen soll stets auf Geographie, Geschichte und Sittenlehre verwiesen werden. Lateinisch reden ist nicht mehr das Ziel des Lateinunterrichtes; denn das Lateinische als Unterrichtssprache sei seit 1764 abgeschafft; doch sind in der II. Klasse schon Mela, Justinus und Nepos, in der III. Klasse aber bereits Catull, Tibull, Propertius und Ovid zu lesen. In Privatstunden sind die Schüler dieser Klasse noch mit Diplomatik und Heraldik, mit den hervorragendsten Kunstwerken des Altertums, mit Daktyliotheken und ähnlichem bekannt zu machen. In der IV. folgt die Lektüre Quintilians, dann der Batteux des Ramler und Sulzers Theorie, in der V. die Reden Ciceros, Virgil, Horaz und Plautus' Captivi. Doch bleibt die Geschichte der Hauptgegenstand, auf den sich alle übrigen Disziplinen beziehen müssen. Heß' Lehrplan ist für uns hauptsächlich deshalb interessant, weil er zuerst die Einführung des Fachlehrersystems verlangt, indem er will, daß jeder Lehrer nur einen Gegenstand versehen und in der ihm zugewiesenen Stunde lehren solle. So verschieden auch beide Lehrpläne waren, so stimmen sie in einem Punkte überein, in dem Vorschlage, das Gymnasium auf fünf Jahre zu beschränken. Beide enthielten im einzelnen vortreffliche Bestimmungen, Bemerkungen, die von klarem Urtheil und tiefem Einblick in ihre Disziplinen zeugten; doch waren sie für die Altersstufe der Gymnasiasten unbrauchbar, da sie an Knaben im Alter von 9 bis 15 Jahren bei überfüllten Klassen von 40 bis 60 Schülern viel zu hochgehende Anforderungen stellten.

Sehr erregt waren damals die Gelehrten und Schulmänner, da die einen für den Kollar'schen, die anderen für den Heß'schen Lehrplan Partei ergriffen,

wieder andere, darunter namentlich die Schulmänner, dartaten, daß beide praktisch unbrauchbar seien. Die Kaiserin erteilte keinem ihre Sanktion, sondern sie ließ einen praktischen Schulmann, den Präfekten der Savoy'schen Ritterakademie im sogenannten Stift in der jetzigen Stiftgasse, den Piaristen P. Gratian Marx nach Schönbrunn bescheiden und übergab ihm den Hess'schen Vorschlag mit dem Auftrage, einen neuen für die Gymnasien angemessenen und brauchbaren Lehrplan binnen kurzer Zeit zu verfassen. Dies geschah am 3. September 1775. Schon am 9. September übergab Marx dem Grafen Hatzfeld seinen Plan zur Vorlage an die Studien-Hofkommission, zu deren Mitglieder er inzwischen ernannt worden war. Wegen der großen Erregung der Meinungen in der Kommission wollte Marx seinen Entwurf, den er nicht einmal unterschrieben, ja nicht einmal mit eigener Hand ganz geschrieben hatte, nicht selbst verlesen, sondern der Vorsitzende mußte ihn verlesen lassen.⁷⁾ Marx gehörte dem Piaristenorden seit 1737 an, war in den Jahren 1748 bis 1750 Lehrer und in den Jahren 1752 bis 1754 Präfekt des hiesigen Gymnasiums gewesen. Mit seinem Klostersnamen hieß er Gratianus a. s. Barbara. Die Vorschläge seines Entwurfes sind:

Das Gymnasialstudium wird auf fünf Jahre beschränkt; dies ermöglichte er durch die Ausscheidung der *Infima*, die der Volksschule zugewiesen wurde, und durch Einführung einer strengen Aufnahmeprüfung, die die Anfangsgründe im Latein verlangte⁸⁾; denn die Kenntnisse, die das sechsjährige Gymnasium selbst im Latein vermittelt habe, hätten keineswegs der darauf verwendeten Zeit entsprochen. Hauptgegenstand habe nach wie vor die vollständige Erlernung der lateinischen Sprache zu sein. Denn das Latein sei als die Sprache der Religion und vieler Staats- und bürgerlichen Geschäfte keine tote Sprache. Die Grammatik der lateinischen Sprache sei in drei Jahren zu absolvieren; im letzten Semester des dritten Jahres schließe sich die Lektüre der Autoren an, die in der Rhetorik und Poesie fortbetrieben werden müsse. Da aber die Erlernung der Grammatik eine trockene Arbeit sei und bleibe, so seien zur Abwechslung und Aufmunterung der Jugend als Nebengegenstände Geschichte, alte und neue Geographie, Naturkunde und Mathematik nicht so sehr methodisch zu lehren, als vielmehr zur Unterhaltung der Schüler zu behandeln. Das Griechische sei bloß für fähige und Lust bezeugende Jünglinge zu lernen, und zwar in der I. Klasse nur die Schrift, „da die Köpfe noch vom Latein rauchen und schwürig sind“, in den zwei weiteren Jahren sei die kurze Einleitung zur griechischen Sprachlehre, welche 1768 zum Gebrauche

⁷⁾ Vgl. L. Schlecht, Erste Studien-Reformation in Österreich. Programm des hiesigen Gymnasiums im Jahre 1852, S. 11 f.

⁸⁾ Vgl. Anhang F.

in Österreich herausgegeben wurde, beizubringen; im ersten Jahre der Humanität habe den Unterricht der für Griechisch an der Universität angestellte Professor zu übernehmen und in eigens hiefür angewiesenen Stunden weiterzuführen.

Die Gegenstände zerfallen in Haupt- und Nebengegenstände. Religion, Latein, Rhetorik und Poetik sind Hauptgegenstände, die anderen, Geschichte, alte und neue Geographie, Naturkunde, Mathematik, griechische Sprache, Mythologie, Altertümer, Adagia und Biographien Nebengegenstände. Alle Gegenstände lehrt der Klassenlehrer. Unterrichtssprache für die Nebengegenstände und für das Latein am Anfang ist das Deutsche.

Die Lehrer der Grammatik führen ihre Schüler von der I. bis zur III., die Humanitätslehrer aber behalten ihre Klassen, um sich in ihren Lehrfächern zu vervollkommen. In das vierte Jahr verlegt Marx die Rhetorik und in das fünfte die Poesie, weil die Poetik die Bekanntschaft der Lehren der Rhetorik voraussetze und weil bei allen Völkern die poetische Sprache die feinste, vollkommenste und schwerste sei.

So umwälzend nun auch der Marx'sche Lehrplan namentlich wegen der Beschränkung der Studiendauer zu sein scheint, so ist er doch im Grunde und Wesen sehr konservativ. Denn bei genauer Prüfung wird sich kaum eine oder die andere Bestimmung finden lassen, die von ihm neu vorgeschlagen worden wäre. Er ist vielmehr mit möglichstem Anschlusse an das Alte, unter genauer Beachtung der kaiserlichen Verordnungen aus den Jahren 1735, 1752 und 1764 und mit steter Rücksicht darauf, was Knaben in dem Alter von 9 bis 15 Jahren zu leisten und aufzunehmen imstande sind, ausgearbeitet worden. Die Beschränkung der Studienzzeit verlangten auch der Kollar'sche und Heß'sche Entwurf, und wir werden uns nicht irren, wenn wir annehmen, daß das die Forderung der Regierung war. Denn eine Andeutung dessen enthält schon die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1752, Punkt 11. Die Bestimmung, daß die Humanitätslehrer ihre Klassen behalten, die der Grammatik aber ihre Schüler weiterführen sollten, verlangten die kaiserlichen Erlässe vom Jahre 1735 und vom Jahre 1752; ebenso die Aufnahme der Nebengegenstände.⁹⁾

Schon am 13. Oktober 1775 erhielt der Marx'sche Entwurf die Sanktion der Kaiserin; man kann wohl getrost behaupten, daß hauptsächlich der konservative Inhalt diesem Entwürfe zum raschen Siege verhalf. Der Entwurf und das fünfklassige Gymnasium blieben hierauf durch 29 Jahre, vom Jahre 1776/7 bis 1804/5, in Österreich in Kraft. Marx wurde Studiendirektor und Mitglied der Studien-Hofkommission. Zum Zwecke der Ausarbeitung neuer Schulbücher verlangte er den Aufschub von einem Jahr bis zur Einführung des neuen

⁹⁾ Vgl. Anhang D und E.

Lehrplanes. Inzwischen war er unter Beziehung des Piaristen Jaroslaus Schmidt mit der Ausarbeitung neuer Lehrbücher für die einzelnen Disziplinen beschäftigt.

Die Regierungsjahre Kaiser Josefs II. und Leopolds II. waren Jahre der Ruhe auf dem Gebiete der Gymnasial-Gesetzgebung. Aber schon in den ersten Jahren der Regierung des Kaisers Franz wurden Klagen über die Unzulänglichkeit der durch das Gymnasium vermittelten Bildung laut; sie betrafen die nicht gebührende Behandlung der deutschen Sprache, die inzwischen durch das Auftreten der großen Dichter besondere Bedeutung erlangt hatte, namentlich aber die unzulängliche Behandlung der sogenannten Sachgegenstände, die, als Nebengegenstände für das Aufsteigen in die nächste Klasse ohne Belang, unzureichend und mangelhaft gelehrt und gelernt wurden. Ja, selbst der Unterricht im Lateinischen konnte infolge der Herabsetzung der Studiendauer nicht denselben Erfolg aufweisen wie früher. Es handelte sich jetzt nicht mehr um Aufnahme neuer Fächer in den Rahmen des Gymnasiums (es ist saturiert), sondern darum, wie die bereits aufgenommenen gelehrt und behandelt werden sollten, um für die Jugend nützlich und förderlich zu werden. Um diesen Klagen abzuweichen, dafür gab es nur einen Ausweg. Das Klassenlehrersystem, das bisher in den österreichischen Anstalten bestanden hatte, barg offenbar den Fehler in sich. Denn man konnte von Lehrern, die doch nur in einem Gegenstande tüchtig sein konnten, nicht verlangen, daß sie den Gegenständen, die sie nur teilweise und unvollkommen verstanden, beim Unterrichte dasselbe Augenmerk und dieselbe Wichtigkeit zuwenden. Die Abhilfe bot die Einführung des Fachlehrersystems, und die Hauptbewegung auf dem Gebiete des Gymnasialwesens im 19. Jahrhundert wird hervorgebracht durch den Kampf zwischen Klassen- und Fachlehrersystem. Schon Hess hatte, wie wir gesehen haben, das Fachlehrersystem verlangt. Aber der erste, der es praktisch durchführte, war der Piarist Franz Innozenz Lang. Lang war in den Jahren 1784 bis 1790 Lehrer der Poetik, vom Jahre 1792 bis 1800 Präfekt der hiesigen Anstalt, dann Präfekt des Akademischen Gymnasiums; im Jahre 1817 war er Rektor Magnificus der Wiener Universität.

In einer Reihe von Aufsätzen befürwortete er die Einführung des Fachlehrersystems, von der Ansicht durchdrungen, daß bloß durch fachmännische Behandlung jedes Gymnasial-Gegenstandes und durch fachlich gebildete, mit ihrer Wissenschaft in Kontakt bleibende Lehrer ein ersprießlicher Unterricht in den bisher

als Nebengegenstände behandelten sogenannten Sachgegenständen möglich sei. Über kaiserlichen Befehl arbeitete er also einen neuen Lehrplan für die österreichischen Gymnasien aus, der durch kaiserliche Entschliebung vom 23. Juli 1804 genehmigt und eingeführt wurde. Die Hauptbestimmungen dieses zuerst auf dem Fachlehrersystem basierten Entwurfes waren:

1. das Gymnasium hat wieder 6 Jahre zu dauern; die bisher mit der Volksschule vereinigte Infima ist wieder in den Umfang des Gymnasiums aufzunehmen;

2. das lateinische Sprachstudium hat stets mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Sprachlehre gelehrt zu werden und hat nicht bloß Gedächtnissache und mechanisch zu sein. Auch die Lektüre der lateinischen Klassiker habe stets gleichzeitig die Bildung und Vollendung in der deutschen Muttersprache zu berücksichtigen;

3. damit sich aber der Gymnasialschüler außer diesen auf Sprache und Stil sich beziehenden Kenntnissen auch nützliche Sachkenntnisse erwerbe, sind bei jedem Gymnasium noch zwei bis drei Fachlehrer anzustellen, welche über Naturlehre und Naturgeschichte, über Geographie und Weltgeschichte, über Mathematik und griechische Sprache, endlich über Religionslehre Unterricht erteilen. Der Unterricht in all diesen Lehrfächern solle so systematisch und vollständig, als dem Alter und den Fähigkeiten der Gymnasialschüler angemessen, und so gedrängt sein, daß ihn jeder Schüler zu umfassen imstande ist. Das Griechische, bisher Nebengegenstand und bloß für lernbegierige Jünglinge bestimmt, wird obligat für alle Schüler und erhält sechs wöchentliche Lehrstunden; der Unterricht ist von einem der Humanitätslehrer zu erteilen. Durch die Anstellung der Klassen- und Fachlehrer und durch die jedem nach dem Verhältnisse der Notwendigkeit zugeteilte Stundenzahl müsse bewirkt werden, daß keiner der notwendig befundenen Lehrgegenstände vernachlässigt, aber auch keiner auf Kosten der übrigen betrieben werde und daß jeder Lehrer in dem ihm angewiesenen Fache auf eine ausgezeichnete Weise sich vervollkomme.¹⁰⁾

Lang also war es, der zuerst die Vermittlung einer allgemeinen Bildung als Ziel und Zweck des Gymnasiums aufstellt. Sie sehen, meine Herren, in diesem Lehrplane bereits die Grundbestimmungen des Organisations-Entwurfes angedeutet, und es ist sehr wahrscheinlich, daß der Reformator der österreichischen Gymnasien, Franz Exner, der in den Jahren 1813 bis 1819 das Akademische Gymnasium besucht hatte und nach diesem Lehrplane unterrichtet worden war, den Langschen Lehrplan vor Augen hatte, als er in den Jahren 1848 und 1849

¹⁰⁾ Siehe Anhang G.

an die Reform und Neugestaltung der österreichischen Gymnasien schritt. Von Interesse ist es, daß auch Grillparzer nach diesem Lehrplane unterrichtet wurde. Hiedurch erklären sich wohl auch seine guten Kenntnisse in der griechischen Sprache. Dadurch aber ist die vollständige Grundlosigkeit einer ehemals ziemlich allgemeinen Behauptung erwiesen, der O.-E. sei deutschen Ursprungs und aus Deutschland nach Österreich verpflanzt worden. Er ist vielmehr spezifisch österreichischen Ursprungs, und sein erster Urheber ist der Piarist Lang.

Lang wurde Studiendirektor und Mitglied der Studien-Hofkommission und endlich Hofrat. Doch sein Lehrplan blieb bloß 13, beziehungsweise 10 Jahre in Wirksamkeit. Im Jahre 1805/6 wurde er in Österreich, im Jahre 1808/9 erst in den Provinzen eingeführt und schon im Jahre 1818/19 wieder fallen gelassen. Und dies nimmt nicht wunder. Es fehlten ja noch alle Vorbedingungen für seine ersprießliche Durchführung; denn es waren 1. in den einzelnen Sachgegenständen so gut wie keine Lehrbücher vorhanden, und diese mußten erst vom Studiendirektor und seinem Gehilfen ausgearbeitet werden, eine Tätigkeit, die ihn die nächste Zeit nach 1805 in Anspruch nimmt; 2. es fehlte fast gänzlich an wissenschaftlich vorgebildeten und pädagogisch geschulten Lehrkräften und an einer Institution hiefür an der Universität. Schon kurze Zeit nach seiner Einführung werden daher Stimmen gegen den neuen Lehrplan laut. Die Unzufriedenheit wuchs stetig, und man scheint sich nicht gescheut zu haben, sogar an Seine Majestät um Abhilfe sich zu wenden. Für uns Ältere, die wir Gelegenheit hatten zu erfahren, wie die Stimmung des Publikums noch in den Sechziger- und Siebzigerjahren sich über den O.-E. Luft machte, ist dies sehr begreiflich. Das Fachlehrersystem mochte allerdings die größere Gewähr für wissenschaftliche Ausbildung der Jugend bieten; das Klassenlehrersystem aber war pädagogisch für die Eltern viel bequemer, indem es durch die Konzentration des Unterrichtes in einer Hand vor Überbürdung schützte. Es erging daher an die einzelnen Landes-Gubernien schon neun Jahre nach der Einführung des Langschen Lehrplanes der Auftrag, die Gymnasien um ihre Ansicht zu befragen, ob in Zukunft der Unterricht nach dem Fach- oder nach dem Klassenlehrersystem zu erteilen sei. Ebenso sollten die Landes-Gubernien auch ihre Meinung darüber kundgeben. Die Äußerungen liefen sehr langsam ein. Die Ansichten selbst über die größere Zweckmäßigkeit beider Systeme waren geteilt. In Oberösterreich zum Beispiel waren die beiden Gymnasien für die Beibehaltung des Fachlehrersystems; ebenso die Mehrzahl der Gymnasien in Galizien, Steiermark und Kärnten; in Böhmen, Mähren und Schlesien war die überwiegende Mehrzahl für die Rückkehr zum Klassenlehrersysteme. Das treffendste Urteil fällt wohl Regierungsrat Steindl von der niederösterreichischen

Regierung, der erklärte, es sei gewiß in den einzelnen Lehrgegenständen oft zu viel und nicht am rechten Orte gelehrt worden; daran aber sei nicht das System, sondern die unvollkommenen Lehrbücher schuld; daher müßten vor allem bessere Lehrbücher verfaßt werden.

Ogleich nun die Meinungen des Publikums und der Fachkreise sich überwiegend für die Wiedereinführung des Klassenlehrersystems und gegen das Fachlehrersystem aussprachen, so trat doch Lang, von der Trefflichkeit des von ihm eingeführten Systems überzeugt, in seinem Gutachten vom 12. Mai 1818 offen für dasselbe ein mit den Worten: „Referent ist daher des unmaßgeblichen Erachtens, dass die in Österreich seit dem Jahre 1804 und in den Provinzen seit dem Jahre 1808 bestehende Einteilung der Lehrer nach den Materien, bey welcher die Anlagen der Jugend mehr ausgebildet werden und ein besserer Fortgang der Schüler in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen erzielt wird, der vorher üblichen Klassen-Eintheilung vorzuziehen und daher beizubehalten sei.“

Doch die Würfel waren bereits über das System gefallen. Trotzdem Hofrat Lang in seinem Vortrage beim Kaiser warm für das Fachlehrersystem eintrat, so erließ Seine Majestät am 28. August 1818 von Baden aus folgendes Allerhöchste Reskript:

„Es ist Mein Wille, dass der Unterricht an allen Gymnasien Meiner Staaten wieder durch Klassenlehrer ertheilet werde.“ Und der Punkt 5 desselben bestimmte: „Jeder Klassenlehrer hat nebst dem Latein von den Nebenfächern das vorzutragen, was bisher seiner Klasse zugewiesen war, und den Fortgang seiner Schüler in jedem Lehrfache besonders zu klassifizieren.“¹¹⁾

Das bedeutete also die Rückkehr zu dem Lehrplane von Gratian Marx; nur das sechsklassige Gymnasium blieb bestehen. Aber Latein und Religion waren wieder Haupt-, die anderen aber Nebengegenstände.

So hatte der Begründer des Fachlehrersystems in Österreich den Schmerz, dieses abgeschafft und zu den Toten geworfen zu sehen. Ja, er mußte sogar bei der Wiedereinführung des Marx'schen Lehrplans tätig mitwirken. Die Rückkehr zu seinem System erlebte er nicht mehr; er starb, 82 Jahre alt, im Jahre 1835. Doch seine Schöpfung war nicht tot. Denn das wahrhaft Tüchtige und Gute auf dem Gebiete des Geistes stirbt nicht und kann nicht sterben; wenn auch eine Zeit lang verkannt, ersteht es doch früher oder später mit sieghafter Kraft zu neuem und stärkerem Leben. So war es auch mit dem Fachlehrersystem. Das nach dem Urteile seines Begründers vor-

¹¹⁾ Siehe Anhang H.

zügliche System war nicht tot; nach einem beiläufig 30 Jahre währenden Rückfall feierte es seine Auferstehung durch einen Schüler der Zeit, als es noch in Kraft stand, durch Franz Exner. Dieser erweckte es im Bunde mit Professor Bonitz unter dem Schutze des Unterrichtsministers Leo Grafen Thun zu kräftigerem Leben und sicherte fortan diese Schöpfung durch die gleichzeitige Reform der philosophischen Fakultät. Die Mängel der ersten Periode wurden durch die Heranbildung wissenschaftlich gebildeter Lehrer und durch die Abfassung tüchtiger und fachmännischer Lehrbücher beseitigt, und so wurde eine Reform unseres Gymnasialwesens wieder begründet, die nicht bloß segensreich in unserem Vaterlande wirkte, sondern auch Muster und Vorbild für die Nachbarländer wurde; von ihr können wir getrost des Perikles selbstbewußtes Wort brauchen: „*παράδειγμα μᾶλλον αὐτοὶ ὄντες τινὶ ἢ μιμούμενοι ἑτέροισ.*“

Und nun gestatten Sie, daß ich nach guter, alter Sitte mit einer εὐχὴ schließe — denn wir stehen ja auf einer durch die klassischen Studien und durch 200jährige Bildungsarbeit geweihten Stätte: — Möge die Institution unseres Gymnasiums sich sowohl jetzt unter der fachkundigen Leitung Seiner Exzellenz des Herrn Unterrichtsministers als auch in Zukunft unter Mitwirkung eines wissenschaftlich gebildeten und pädagogisch geschulten Lehrerstandes ruhig weiter entwickeln, gleich weit entfernt von überstürzendem und zerstörendem Fortschritt wie von erschlaffendem Stillstand und Verharren beim Alten; möge diese Schule auch in Zukunft eine Vorbereitungsstätte für ernste wissenschaftliche Arbeit, ein Hort wahrer Religiosität und Vaterlandsliebe und aller bürgerlichen Tugenden bleiben; möge endlich Seine Majestät unser glorreich regierender Kaiser, mit dessen Regierungs-Anfang die neue Aera unseres Unterrichtswesens inauguriert wurde, noch lange Jahre als Schutz und Schirm aller Wissenschaft die Geschicke unseres geliebten Vaterlandes lenken: Seine Majestät Kaiser Franz Josef I. lebe hoch!

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Anhang.

A.

Da die Erlässe betreffs des *studium promiscuum* auch ein kulturhistorisches Interesse haben, so mögen einige der ältesten hier mitgeteilt werden. Der Erlaß vom Jahre 1705 fordert ein Gutachten behufs Verhinderung dieses Übelstandes ein; er lautet:

„Dem P. Rectori Piarum Scholarum in der Joseph Stadt allhier zuezustellen. Von der Röm. Kayl. auch zu Ungarn und Böhaim Königl. Mayt. Ertzhertzogen zu Österreich, vnseres allergnädigsten Herrn, durch die in Gott allerseeligst Ruhende Röm. Kayl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Mayt. Leopoldi Primi, Ertzhertzogens zu Österreich, Hinterlassenen Regierung wegen dem P. Rectori Piarum Scholarum in der Joseph Stadt allhier hiemit anzufügen. Demnach Allerhöchst Gedacht die jetzt Regirende Kayl. Mayt. noch unterm 20. July jüngsthin allergnädigst anbefohlen haben das *studium promiscuum* einzustellen vnd keinem sein Kind ohne Landsfürstlichen Consens *ad studia* zulassen, vmb willen dise allgemeine Studia, theils dem Publico, theils sich selbst von darumen Nachtheilig, Weilen sie nach vnd nach in große Verachtung falleten, vnd von Vilen nur für eine Gewohnheit, oder aber Mittel zum Müßiggang genohmen würden: Also hat man Ihnen P. Rectori solches zu dem ende erinnern, vnd beynebens anbefehlen wollen: daß Selbiger nach reiffer der Sachen überlegung sein Guttachten zu Vorkehrung des Weiteren, von Zeit der Vberantwortung dieses Decrets inner denen Nächsten 14 Tagen Regierung gewiß vnd vnverlängt einreichen solle. Actum Wienn den vierten Aug. Ao. Sibenzehnhundert vnd fünff. Johann Baptista Schöll, Expedito.“

Das Gutachten des Rektors suchte zu vermitteln; es lautete folgendermaßen:

„Hochlöbl. N. Ö. Regierung. Gnädig vnd Hochgebüttende H. Herrn.

Zufolge des von E. Hochgeb. Excellenz vnd Gnaden de dato 4. Augusti an uns ergangenen, vnd den 12. *ejusdem* gnädigst zuegestellten Decrets, Kraft welches das *Studium promiscuum* einzustellen vnd keinem sein Kind ohne Landsfürstl. Consens *ad studia* zulassen, vnd derentwillen Ich zu Vorkherung des Weiteren E. Excell. vnd Gnaden Mein Gutachten einzureichen habe; Ich gehorsamst sovil in wenigen erinnere. Es scheinere der allergnädigst Kayl. Befelch dahin daß Absehen zu haben, damit nicht in Gemein jede Knaben ohne Unterschied deren Capacität oder zuelänglichen Miteln, die angefangene Studia gelegensahm continuiren zu können, aus hochvernünftig beygeruckten vrsachen künfftiglich applicirt werden sollen: vmb derentwillen wir obergangenes Allergnädigistes Kayl. Decret allermaßen in tüeffster Reverenz respectiren.

Zumahlen aber auch nicht gleich *in Vestibulo Rudimentorum Latinitatis* ein Jedwederer Knab, sondern wan selbiger Ein oder anderes Jahr beständig frequentiret seine Taug- oder Vntauglichkeiten zum Studiren hervorthut; also haben wir die Sache dahin überlegt, vnd ohne wenigstes Massgeben practircirlich zu seyn Befunden, daß zu mehrmahl gehorsamsten Vollzug des gnädigst

an vns ausgefolgten Decrets, dergleichen angehende Studente etwann bey Erreichung der *Grammatices* und *Syntaxis*, sonderbar mit denen noch Minderjährigen, nach gewissenhaften Proben deren erstrakten Fleys oder nicht erworbenen *Profectus ad continuanda Studia* approbiret, oder reprobiret, vnd deßhalben *ad Mechanica*, oder sonsten dem Publico wohlanständiges Gewerb, vmb die Zeit ins künftigt nutzbar hinzubringen, applicirt werden könne. Vnsere Schulen *in particulari* belangend ist ohnedem der Gebrauch, daß, wo sich in oder von der Zeit erreichter Grammatic oder Syntax ein Discipul nicht tauglich vnd seines *progressus* halben wenig Hoffnung machet, mit Vorerinnerung deren Eltern oder Verwandten, wan sie Einheimisch, weilen wir die Teutsche Schulen zugleich vnter den Händen haben, ein solcher vom Studiren ab, vnd alsdann in die Schreib- und Rechenschul eingesetzt werde: wodurch er folgendes dannoch auch ohne höhere Schulen dem Publico eines Theils sich dienlich machen kan. Worüber wir E. Excell. vnd Gnaden fernere gnädige Verordnung erwartend vns zu deren selbigen gnädigen Protectionshulden gehorsamst empfehlen. Ignatius a. s. Jacobo, Rector.“

Am 6. November 1706 erließ folgender Erlaß gegen die Zulassung von gänzlich Unbemittelten zum Studiren:

„Dem N. P. Rectori vnd Collegio Piarum Scholarum in der Joseph Stadt zuezustellen.

Erl. von der NÖ. Regierung wegen N. P. Rectori vnd Coll. Piarum Scholarum in der Joseph Stadt hiemit anzufügen:

„Mann habe noch Anno Sechzehn hundert drey vnd Neuntzig bey der mit der allhießigen Universität wie auch damahligen P. Rectore gedachten Collegii, vnd denen PP. Professoribus der Schulen gehaltenen Zusammenkunfft verspüren müssen, daß in etl. Jahren die Anzahl deren Studenten in allen Schulen sehr gros zuegenommen: deren Viel zum Studiren vntauglich, viel aber, welche keine Wohnung, Kleyder, Kost, vnd dergleichen haben, vnd blos allein von dem Bettlen ihre Nahrung suchen müssen, dem Studiren nicht wohl obwarten können. Welchemnach Regierung in Bedenkung daß derley Jugend vorträglicher zu seyn scheinete sich zeitlich auf was anders zu verlegen, bewogen worden, ein so anders Mittel eines ausführlichen *Ex Offo* Berichts allergehorsamst nacher Hoff gelangen zulassen: worüber dan die allergnädigste Resolution, als bey welcher es Ihre Kayl. Maytt. noch ferners allergnädigst verbleiben lassen, dahin geschöpft: auch an alle Behörde *per decreta ex offo* schon dazumahlen erinnert worden, daß Erstlichen Hinführo Niemand, welcher gar keine Mittel hat vnd nicht zeigen kann, wo er mit Kost oder Wohnung vnd dergleichen versehen, sondern alles und jedes erbetteln müßte, in die Schul aufgenommen: Andertens die Jenige, welche *in Medio Anni* die Helffte in der Gelährigkeit nicht übertreffeten, alsobald abgeschafft: Drittens dieselbe, so daß anderte Jahr nicht aufsteigen wurden, weiters nicht mehr zum Studiren gelassen: Viertens, Keinem, welcher da nicht entweder in *facultate Theologica, Juridica, Medica* oder *Philosophica actualiter* studiren vnd fleissig frequentiren thäte, eine Condition gegeben: vnd dann fünftens, Einige aus Anderen Ländern anhero Kommende Mitellose Studenten in die Schulen nicht eingelassen: sondern widerum hinaus verwißen: auch ob deme in allen gehorsamst nachgelebet werde; obbemeldter P. Rector zu unterschiedlichen Mahlen für die in Sachen angeordnete Commission erfordert, vnd Selber hierüber ordentlich vernohmen werden solle: Also hat man dessen Eingangs erwehnten P. Rectorem hiemit zur Nachricht erinnern wollen: umb daß derselbe hierob ernstlich halten solle: damit dieser allergnädigsten Kayl. Resolution führohin allerdings gehorsamst nachgelebet werde. Actum Wienn den Sechsten November Ao. 1706.

Johann Baptista Schell, Expeditor.“

Doch scheint der Erlaß keine Wirkung gehabt zu haben; denn schon am 21. Jänner 1709 wird das Verbot des *Studium promiscuum* durch folgenden Erlaß nochmals in Erinnerung gebracht und eingeschärft:

„Von der N. Ö. Regierung wegen dem P. Rectori deren PP. Piarum Scholarum in der Joseph Stadt allhier hiemit anzufügen. Es ist demselben ohne das bekannt, was massen mann noch Ao. 1693 bey der mit hießiger Universität, wie auch damahligen P. Rectore Collegii Soc. Jesv, vnd denen PP. Professoribus der Schulen gehaltenen Zusammen kunfften verspüren müssen, daß in etlichen Jahren die Anzahl der Studenten in allen Schuelen sehr gros zuegenohmen, deren vil zum Studiren vntauglich, vil aber, welche keine Wohnung, Kleyder, Kost vnd dergleichen haben, also blos allein von dem Betteln ihre Nahrung suchen müssen, dem Studium nicht wohl abwarten können: Welchemnach Regierung in Bedenckung, daß derley Jugend vorträglich zu seyn scheinete sich zeitlich auf was anders zu verlegen, bewogen worden seye so anders Mittel eines ausführlichen *ex offo* Berichts allerghorsamst nacher Hoff gelangen zu lassen: Worüber dann die allergnädigste kayl. Resolution (als bey welcher es Ihre Kayl. Mayt. noch ferners allergnädigst verbleiben lassen) dahin geschöpffet, auch an alle Behörde *per decreta ex offo* schon dazumahlen erinnert worden, daß Erstlichen hinführo Niemand, welcher gar keine Mittel hat, vnd nicht zeigen kann, wo Er mit Kost vnd Wohnung, vnd dergleichen versehen, Sondern alles vnd jedes erbetteln müßte in die Schul aufgenommen: Andertens die Jenige, welche in *medio Anni* die Hälfte in der Gelehrnigkeit nicht übertreffeten, alsobald abgeschafft: Drittens dieselbe, imfahl Sie daß anderte Jahr nicht aufsteigen wurden, weiter nit mehr zum Studiren gelassen: Viertens keinem, welcher nicht etwan *ex facultate Theologica, Juridica, Medica* oder *Philosophica actualiter* studiren vnd fleissig frequentiren thäte, eine Condition gegeben, vnd dan Fünftens Einige aus andern Ländern anhero kohmende mittellose Studenten in die Schulen nicht eingelassen, sondern widerum hinaus verwiesen: auch ob deme gehors. nachgelebet worden: der P. Rector zu vnterschiedlichmahlen für die in Sachen angeordnete Commission erfordert, vnd Selbiger hierüber ordentlich vernohmen werden solle.

Nun hat man zwar den P. Rectorem dessen bereits vnterm 3^{ten} Novemb. verwichen 1706^{ten} Jahrs abermahlen nachdrücklich erinnert, vnd ob solcher gnädigsten Kayl. Resolution vestigl. zu halten anbefohlen. Alldieweiln aber anietzo sehr mißfällig verspüret wird, daß dergleichen bettlende Studenten sich widerum allhier, absonderlich bey denen Kirchen sehr häufig einfinden, vnd grosse vngelegenheiten verursachen: also wird Ihme P. Rectori anbefohlen darob zu seyn, damit obig ermeldter allergnädigst ergangenen Kayl. Resolution also gwis gehorsamst nachgelebet werde, als im Widrigen wider solche ferners im Betteln betreffende Studenten mit exemplarischer Bestrafung, auch nach Befund deren Person mit Übergabung denen Werbern würrklich verfahren werden solle.

Wienn den 21. Jenner Ao. 1709.

Johann Baptista Schell
Expeditoꝛ.“

Sogar die Zulassung von Söhnen aus dem Bürger- und Bauernstande war beschränkt; sie wurde durch das Hofdekret vom 2. Mai 1761 von einer Prüfung abhängig gemacht, die ein Kommissär aus den Regierungs- oder Landräten oder der Kreishauptmann mit den Aufnahmswerbern vornahm. Doch wurden diese *Examina publica* durch das Hofdekret vom 19. Februar 1763 wieder abgeschafft, „in der Erwägung, daß in der That schwer und nicht wohl sicher sey, aus einem Examine die Beschaffenheit eines studirenden Knaben

zu erforschen, massen einige von verzagterem Gemüthe viel weniger vorbringen können, als sie innerlich besitzen.“

B.

Die Bittschrift des Piaristenordens um Vervollständigung des Gymnasiums lautete:

„Allerdurchleüchleüchtigst(*sic*)-Großmächtigst-Unüberwündlichster Römischer Kaiser, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim König, Ertz-Hertzog zu Österreich etc. etc.

Eüer Röm. Kaiserl. und Königl. Catholischen Mayestät allerunterthänigst-demütigst vorzutragen, werden wür bemüssiget, welcher Gestalten die gesambte Nachbarschaft in der Joseph-Stadt uns schon öfftern angegangen; auch neüerlichen vermög A. vorgestellt, wie das die bey uns *Syntaxim* absolvirt- und *ad Poësim* remittirte¹⁾ Jugend bey denen Jesuviten alhier nicht allen (*sic*), wohin die *testimonia* lauten, nicht nur nicht angenommen; Sondern auch sogar einiges mahl zurück *ad Grammaticam* verwiesen worden. Gleichwie dan dieses ein besonderes Nachdenken verursachete, als hätten so gar die Arm bedrängte Elteren um auf den wahren Grund der Sach zu kommen ihre Kinder durch frembde examiniren lassen, und || und (*sic*) das Widerspiel erfahren: Beysezende, daß auf sothane Weiß die Jugend ihres Eyfers zum Studiren beraubt, und ohnedeme Winters-Zeit eine sehr schwäre Sach aus der Joseph-Statt zu gehen wäre, auch allerley Insolenzien auf dem Weeg verübt wurden, welchen allen nicht anders abgeholfen werden könnte, als daß wür die fünf- und Sechste Schul zugleich tradireten.

Nun werden Eüer Röm. Kayl. und Königl. Cathol. Mayt. nicht anderst durch so vil Jahre, und bis anhero Allergnädigst vernohmen haben, alß daß wür die Les- Schreib- und Rechnung, auch bis *ad Syntaxim* inclusive lateinische Schulen, dem *publico*, und armen Jugend zum besten, soleher Gestalten versehen und tradiret, daß deren fast lauter Armen Schülern jährlichen über 800 gezehlet werden; dahero uns nicht einbilden können, warumen die Jenige, so bey uns *Syntaxim* absolvirt, und vor Ertheilung deren *Testimonien* *strictè* examinirt, zum öffteren bey denen P. P. Jesuviten dennoch *ad Poësim* nicht angenommen werden.

Gleichfahls ist nicht ohne, daß der in der Joseph-Statt allhier Studirenden Jugend, fürnemlich Winters-Zeit aus und einzugehen schwär fallen müsse; Belanget demnach an Eüer Röm. Kayl. und Königl. Maytt. unser allerunterthänigst-demütigstes Bitten, Selbte geruhen aus denen angeführt, und mehr anderen obwaltenden Ursachen, uns die allerhöchste Gnad zu conferiren die Fünffte und die Sechste Schul dociren, und tradiren zu können, (in Ansehung, daß dadurch denen hohen Schulen nicht praejudicirt, sonden (*sic*) denen jenigen, so bey denen P. P. Jesuviten frequentiren wollen, der freye Will gelassen wird) Allergnädigst zu ertheilen, zu allerhöchsten Gnadens Gewehrung uns allerunterthänigst demütigst empfehlen

Eüer Röm. Kayl. und Königl. Cathol. Mayestät

allerunterthänigst-demütigster
Provincialis, Rector und Collegium
Piarum Schol. in der Josephstatt
alhier.“

¹⁾ Wahrscheinlich admittirte.

C.

Das Hofdekret Kaiser Karls VI., durch das den Piaristen gestattet wurde, ihr Gymnasium zu vervollständigen, lautet:

„Wir Carl von Gottes Gnaden etc. (folgt der vollständige Titel) Bekennen für Uns, Unsre Erben, und Nachkommen, öffentlich, mit diesen Brief, und thuen Kund allermänniglich, daß uns die Ehrsame geistliche Unser Liebe andächtige P. Provincialis, Rector, und Collegium *piarum Scholarum* in der Joseph-Statt alhier demütigst angezeigt, wie daß die gesambte Nachbarschaft daselbst Sie schon öfters angegangen, und beweglich vorgestellet, waßmaßen die bey denenselben *Syntaxin* absolvirt und *ad Poësim* admittirte jugend Bey denen *P. P. Societatis Jesu* alhier nicht allein, wo die *testimonia* hinhinlauten, nicht angenommen, sondern sogar einigemahl zuruck *ad Grammaticam* verwiesen worden wären, wodurch also die jugend ihres eyfers zum Studiren entsetzet auch derselben so mühesam alß gefährlich seyn würde, zur rauchen Winters- und hitzigen Sommers-Zeit in die Statt altäglich viermahl auß- und einzugehen; solchemnach allerunterthänigst gebetten, Wir geruheten alß regirender Herr und Landsfürst unsern consens, daß Sie *P. P. piarum Scholarum* auch die Fünfft und Sechste Schule aufrichten und dociren dörfen, allergnädigst zu ertheilen.

Wan Wir nun diese demüthigste Vorstellung, und Bitt auß denen angeführt-erheblichen Bewegursachen: Benebens den mittels unterrichtung der jugend in der Forcht Gottes sowohl alß nuzlichen wißenschaften, auf die erfüllung ihres Berufs, und Ordens-Instituti abzielenden Löblichen eyffer gnädiglich angesehen; als haben Wir über von gehörigen orthen abgefordert: und allergehorsambst erstatteten gutächtlichen Bericht mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wißen eingangs ernanten *P. P. Piarum Scholarum* in der Joseph-Statt alhier den angesuchten Landsfürstlichen Consens, nebst denen bereits haltenden Vier anderen kleinen Schulen, auch die *Poesin* und *Rhetoricam* dociren zu können allergnädigst ertheilet;*) Thuen das auch ertheilen, und Bewilligen Ihnen solches aus Kayser-König und Landsfürstlicher Machts-Vollkommenheit hiemit wißentlich, in Kraft dieß Briefs, meinen, setzen, und wollen anbey, daß Sie mehr ermelte *P. P. Piarum scholarum* in der Joseph-Statt alhier nebst denen Vier anderen kleinen Schulen jedoch *Salvis Privilegiis* der allhiesigen Universitet, und dass selbe einige *ex Scholis Academicis* excludirte Studenten in ihre Schulen anzunehmen nicht befugt**): anbey, weilen man in einrichtung des *Studij Universalis* begriffen, Sie der hierüber erfolgenden, und denen selben intimirenden Verfassung sich zu unterwerffen schuldig seyn sollen***) auch die *Poesin*, und *Rhetoricam* führohin frey, und öffentlich dociren, und tradiren sollen, können, und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern Statthaltern, Cantzlern, Regenten, und Räthen des Regiments Unserer N. Ö. Landen, desgleichen P. Rectori und Consistorio der Universitet alhier, und insgemein all: anderen Unseren Unterthanen und getreuen, was würden, Stands, oder weesens die seynd, hiemit

*) Bis hierher bereits von L. Schlecht im Programm 1850/1851, S. 13, veröffentlicht.

**) Diese Klausel war in folge der Einsprache der Jesuiten aufgenommen worden; denn diese hatten ihre Einwilligung nur unter folgender Bedingung gegeben: „Jedoch dass diese *R. R. Patres juxta Sanctionem Pragmaticam St. 2. N. 6.* keinen etwann auf unsern Schullen außgestossenen, oder sonsten ohne gewöhnliche und öffentliche *Testimonia* zu ihnen übergehenden Scholaren in ihre Schullen an- und aufnehmen sollen befugt seyn.“

***) Durch diese Worte wird auf die Studienreform vom 16. November 1735 verwiesen. Vgl. Anhang D.

ernst- und festiglich mit diesen Brief und wollen, daß Sie offtedachte *PP. Piarum Scholarum* alhier in der Joseph-Statt Bey Unsere denenselben gehörtermaßen ertheilten Landsfürstlichen consens und Bewilligung, nebst denen vorhin haltenden Vier kleinen Schulen auch die Poesin, und Rhetoricam dociren zu können, ruhig verbleiben und Sie deßen frey genießen, und gebrauchen lassen, Selbe darbey von Unsertwegen Obrigkeitlich schützen, und handhaben, darwieder selbst nicht Trängen, noch Beschwerden, weder anderen dergleichen zu thun gestatten, in keiner weis noch weeg, als lieb einem jeden seye Unser schwäre ungnad, und straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich mit urkund dieß Briefs, Besieglet mit Unserm Kayßer: König: und Ertzhertzoglich anhangenden Insiegl, der geben ist in Unserer Haupt- und Resid:Statt Wien den 16. Monatstag Septemb. im 1735, Unserer Reiche des Römischen im 24^{ten}, deren Hispanischen im 33^{ten}, deren Hungarisch- und Böhheimischen aber im 25^{te} jahre.

Carl m. p.⁴

D.

Kaiser Karls VI. Verordnung vom 16. November 1735, betreffend die Ordnung und Einrichtung der Schulen, soll hier in den das Gymnasium betreffenden Punkten Aufnahme finden, weil sich spätere Dekrete darauf beziehen. Sie ist abgedruckt im Cod. Austr. IV. Ss. 887 ff.

Primo, die Knaben, welche nicht vorher bey den in der Orthographie oder regelmäßigen Deutschen und Lateinischen Sprach wohl erfahrenen Paedagogis, Schul- oder andern Lehrmeistern Deutsch und Lateinisch wohl leserlich zu schreiben gelernet, auch die Declinationes, Conjugationes und die vierzehn Regeln begriffen zu haben befunden worden, in die erste Schul nicht aufgenommen werden; wessentwegen auch Regierung an die von Wien und übrige Grundobrigkeiten in den Vorstädten verfügen, und der *Superintendens Universitatis* die Einsicht haben wird, dass geschickte und sonderbar in Deutscher Sprach wohl zu reden und rein zu schreiben kundige, zumalen auch in der Grammatica geübte Schul- und Lehrmeister angestellet werden. Nebst dem seye

Secundo, um nicht alles promiscue studiren zu lassen, zuförderst *ad delectum* der *ad studia* tauglichen, sonderbar armen Jugend, bey der ersten Annehmung in die Academischen Schulen zu sehen; mithin der armen Leute Kinder, welche weder mit genugsamen Mitteln noch mit einem besondern Talento begabet seynd, gar nicht anzunehmen: hingegen diejenigen Armen, welche ein gutes Ingenium und gesunde Vernunft zeigen, derentwegen auch von ihren Präceptoren oder Lehrmeistern ein glaubwürdiges Testimonium vorweisen, und solches in dem mit ihnen vornehmenden *Examine* bewähren, nicht auszuschließen, sondern vielmehr denenselben mit einigen Stipendien und Alumnaten, *juxta mentem fundatorum*, oder aber mit anderer Unterkunft oder Versorgung, damit sie nicht betteln dürfen, an Hand zu gehen wäre. Wie zumalen aber eine genugsame Fähigkeit zum Studiren nicht allezeit bey der Aufnehmung *ad primam Classem Grammatices* erfahren werden kan, wo es zuweilen den Knaben nicht so viel an der Gedächtniß, als an natürlicher Vernunft gebriecht; dieses aber erst *in decursu scholarum* sich äussert: als sollen die *Magistri* und der *Praefectus Scholarum humaniorum* öfters im Jahr die Knaben *de Profectu in Studiis et Moribus* examiniren, und die Ungelehrigen nicht weniger, als die Übelgesitteten oder gar Incorrigiblen von den Schulen ausschließen, auch die unter der Mittelmäßigkeit befunden, die vorigen

Schulen zu repetiren anhalten; und dass dieses geschehe, wird der *Superintendens Universitatis* hierauf ein wachsames Auge haben, und hierüber nebst andern seinen Amtsvorfallenheiten seinen Bericht jährlich an Regierung erstatten, welche ihren fernern gutächtlichen Bericht nach Hof geben wird. Da es nun *pro*

Tertio, zuförderst in den *Humanioribus* auf *rationem docendi discendique* ankommt, so verstehe sich von selbst, daß die *Praecepta Grammatices* kurz, vollkommen und nützlich zum Gebrauch in höheren Schulen, und zwar anfangs in deutscher Sprach gegeben werden. Dannhero, so bald die Jugend *servatis vocabulis artis* die auf Deutsch gegebene, und in Latein *memoriter* gelernte wenige, in *Generalibus* gefasste Haupt-Regeln recht begriffen hat, sollen die *Discipuli ad classicos Auctores*, mittelst aufgebender regelmäßiger und folglich selbst imitirender, von nützlichen Materien handelnder Exempeln auf eine gute Redensart, mit Versetzung des Deutschen in das Lateinische & *vice versa* sowohl in der Schul, als auch in den über Haus gut Deutsch gebenden *Argumentis* nach und nach angewöhnet werden: die dictirenden Exempeln und Argumenten aber könnte die Jugend nebst der in das Lateinische zu machen habenden Transferirung, auch auf Deutsch abschreiben, und der lateinischen Translation beysetzen, damit sie in der Deutschen Orthographie sich besser üben mögen; zu welchem Ende auch, sowohl das beysetzende Deutsche in der Orthographie, als das Lateinische in *latinitate* corrigiret werden müste. Und gleichwie die Bücher für die untern Schulen seit dreyen Jahren schon ziemlich wohl eingerichtet seynd: als werden die P. P. Soc. Jesu auch weiter bedacht seyn, fürs künftige nicht nur eine compendiose, klare und leichte Grammatick, sondern auch die übrigen Schulbücher so zu fassen und *ad approbandum* nach Hof zu geben, auch ihre Tradition so einzurichten, wie es *Elegantia studii humanistici* erheischet, nemlich *per partes Grammatices explicando Auctores classicos* fürzugehen, auch in Syntaxi das letztere halbe Jahr in Schreibung, sowohl Deutscher als Lateinischer Episteln, wie auch in *primis Prosodiae principijs* und guten *Carminibus* die Jugend zu unterweisen, folglich in *Poesi* nebst der *Prosodia* und den *Carminibus, Fabulis, Christi*, auch einen Theil der Rhetorick vorläufig, sodann in der Rhetorick das *Studium Eloquentiae* aus den besten Autoren zu tradiren; anbey die *Exercitia Oratoria* nicht nur *ex genere exornativo et deliberativo* aufzugeben, sondern auch *ex genere judiciali imitando formam Iudicii* machen und peroriren, in dem anderten halben Jahr auch die *Summulas* frequentiren zu lassen; durch alle Schulen aber dieses beobachten: dass durch vieles auswendig lernen die Gedächtniß der Jugend nicht überladen oder geschwächet werde. Und demnach *pro*

Quarto, auch die Griechische Sprache zu einer wohl eingerichteten Universität gehöret, ja in ein und anderer Facultät erforderlich ist: als solle auch diese Sprach nebst der Lateinischen, *eodem servato docendi ordine, per classes*, die Woche zweymal wenigstens durch eine halbe Stunde tradiret und die *Discipuli* zu mehrerm Fleiß und Application hierinnfalls verhalten werden. Über dieses seye *pro*

Quinto, der Jugend in währendem *studio humanistico*, auch das *studium historicum*, wie die PP. Soc. bereits angefangen haben, *successive bono ordine* zu tradiren. Übrigens

Sexto, beangnehmigen Ihre Kayserl. Majest. die Erklärung der P. P. Soc. Jesu: dass sie künftighin auch geschickte und *in modo docendi* wohl unterrichtete *Magistros et Professores*, welche mithin *puram et rectam Latinitatem* schon besitzen, in denen *Humanioribus* aufstellen werden. Sie versehen sich auch gnädigst, daß, wie schon vorhin mehrmalen, und in sonderheit allhier geschehen, auch in *Syntaxi* einige PP. Professores künftighin werden gesetzt, *item* einige *absoluti Theologi* zu Tradirung der vier ersten Schulen, so viel

sich immer thun lasset, *saltem* in den Universitäten angestellt werden; dergestalt: dass sie, *Magistri*, mit den Schülern, nachdem sie ihrer Lehr-Art schon gewohnt, *a parva schola usque ad grammaticam vel etiam Syntaxin* aufsteigen mögen; welches sich aber *a Poesi ad Rhetoricam* nicht ebenso wohl thun lasse, zumalen, wie bekannt, beede diese Classen ein besonderes Studium, eine verschiedene Lehr-Art und Ingenium selbst erfordern: dannhero sie P. P. Soc. selbst erachten werden, der studirenden Jugend besser und anständiger zu seyn, besondere und in Sachen wohl geübte *Professores in Poesi et Rhetorica*, wie schon öfters mit gutem Nutzen geschehen, wenigstens in den grössern Universitäten, auf mehrere Jahre beyzubehalten.“

E.

Das Hofdekret der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1752 lautet, soweit es das Gymnasium angeht, folgendermaßen. Der Wortlaut hält sich an eine Abschrift im hiesigen Gymnasial-Archive. Das Dekret ist abgedruckt im Cod. Austr. V, 667 ff.

„Ihre Kayl. Königl. Mayt. haben in vorzüglichem anbetragt, daß der Flor deren Wissenschaften, und die hinlängliche Unterweisung der darauf sich verlegenden Jugend mit der Wohlfart des Staats sowohl, als dem Wachsthum und Aufnahm der Kirche selbst auf das engeste verknüpft seye, die Sache tiefer einzusehen, sofort die kründliche Berathschlagung, wie denen bey hiesigem Studio eingeschlichenen Gebrechen standhaft abgeholfen werden dürffte, eigends abhalten zu lassen und über den allerhöchst Ihre selbter hierwegen abgestatteten Vortrag allergnädigst anzubefehlen geruhet, dass zu Tradirung deren *Studiorum humaniorum*

Primo, fernerhin keine Junge *Magistri*, sondern gestandene *in pura et recta Latinitate* sowohl als in der reinen teutschen Ortographie hinlänglich fundirte *Patres Professores* in allen 6 Schulen angestellt, von denenselben sodan die Jugend in denen ersten Grundsätzen der Literatur, sonderheitlichen aber in der Ortographen so Teütsch als Lateinischen Schreibart, nicht minder in guten Sitten sorgsamst unterwiesen, dahergegen *in Poesi et Rhetorica*, als worinnen ohne längers fortsezender Anwendung ein gründlicher Begriff nicht wohl gefasset werden mag, die *Professores* künftighin nicht mehr alljährlich abgewechslet, sondern zu Erlangung einer hinreichenden Fähigkeit nach der in vorigen Zeiten bekandtermassen beobachteten norma, jedesmahls wenigstens durch zwey Jahr ohnfehlbar gelassen werden sollen. Damit aber

Secundo, die Schulen mit untüchtigen *Subjectis* künftighin nicht mehr ohnnothiger Dingen beladen, und die Studirende Jugend mit ohnfähigen, sonderheitlich mittelosen Knaben zu gemeinsamen Nachtheil, und daraus erwachsender Belästigung des *Publici* keineswegs angehäuft, sondern vorzüglich unter denen die erste Lehr-Jahre antretenden *Subjectis* der behörige unterscheid gemachet werde; ist anforderist dahin zu sehen, und stettshin ganz ohnverbrüchig darobzuhalten, daß

Tertio, kein Knab, welcher nicht in Teütsch und Lateinischen zum voraus eine saubere und wenigstens einiger massen *Correcte Hand-Schrift* hat und benebens die erste Grund-Reguln der Latinität alschon hinlänglichen besizet, zu denen *Academischen* Schulen angenommen, mithin

Quarto, Alle *ad Studia* aspirirende *Candidaten* vorläuffig wohl und unnachsichtlichen examiniret, sofort die Verzeichnuß derenselben mit beygefüegten, ohnverfälschten *Calculo* der bey jedwederen insbesondere befundenen Fähigkeit

und anderer zur Sache nöthig- und diensammer Umständen dem Landsfürstl. H. Superintendenten jedesmahl noch im 7^{ten} Monath überreicht, ohne desselben eingeholt-schriftlicher approbation aber füranhin keiner bey schwäresten Ahndung *ad Studia* admittiret: ingleichen

Quinto, währenden Schul-Jahre kein Knab ohne Vorwissen und vorläufiger Begnehmung erst besagten H. Superintendentens jemahls *ad Studia* angenehmen, dabey

Sexto, nach dem ersten Schul-Jahr jederzeit eine durchgängig genaue Untersuchung vorgenommen und jene Knaben, sonderheitlich von Mittellosen Eltern, so nicht entweder eine auspündige Fähigkeit bezeigten, und wenigstens *ultra mediocritatem Specimina* von sich geben, oder auch von üblen Sitten oder gar incorrigibl wären, in denen Schulen keiner Dingen mehr gedultet:

Septimo, In der Grammatic und Syntax von halb zu halben Jahr die gesambte Jugend durch ohnparteyische Examinatores mit aller Schärffe geprüft, folgar die ohntüchtige ohne weiteren ohnfehlbar entlassen, andere zu mehreren Fleiß alles Ernstes angemahnet, sonderheitlichen aber *ad Poesim* keiner, der nicht ehevor in *Stylo Epistolari et hystorico* seine Fertigkeit bezeiget, jemahls beförderet, und durch eben diese Beobachtung die gesamte Schul-Jugend in einer heylsamen Forcht und Aufmerksamkeit erhalten, über all dieses aber

Octavo, Von mehr erwenten H. Superintendenten am Ende jeden Jahrs eine ordentliche Schul-Visitation in *Collegio Societatis* vorgenommen, zu solchem Ende demselben die richtige Liste von allen in dem Collegio sowohl als dem Profess-Haus die untere Schulen frequentirenden Studiosis mit beygefügtten *Calculo* vorgeleget, und bey etwaig sich äusserenden Anstand von selbten mit der Entscheidung alsogleich furgegangen, anforderist aber genau nachgesehen werde, ob denen vorgeschribenen Maß-Reguln, und der Schul-Ordnung das Jahr hindurch in allen Stücken behörig nachgelebet worden seye, und gleichwie

Nono, obangeregter massen die in Sachen A. 1735 erlassene Verordnung *respectu* der Lehr-Art die heylsamste Maß-Reguln enthaltet, und vermittelt derselben fast alles, was zu ersprislicher Anleitung der Jugend in *humanioribus* und mehrerer Auszierung dieses Studii selbst immer gedeylich seyn mag, vollends erschöpft wird, also seynd die jeweilig bestellende Lehr-Meister vornemlich dahin anzuweisen, daß selbe mehr angeregter Verordnung in so weit, alß davon in gegenwärtiger nicht abgegangen wird, füranhin in allen Stücken die genaueste Folge leisten, folgar die Jugend keineswegs mit unützen auswendiglehren beschwären, sondern solche vielmehr in der eigenen Mutter-Sprach und einer nett und ortographen Schreib-Art vorzüglichen unterweisen, auf das Teütsche Thema, welches sie nicht gleich in denen Schulen machen darffen, künftigt keine lateinische *Significationes* mehr dictiren, sondern die Jugend zu selbstiger Nachsuchung deren Bedeutungen aus denen *Lexicis* und zu geschickter applicirung deren *Phrasium* aus denen explicirenden *Authoribus Classicis*, mithin zu eigener Auswöhlung deren *Significationes* behörig anleiten, anbey nebst denen Lateinischen Argumenten, jedesmahl das Teütsche Thema selbst mit einreichen lassen und durch eben diese Methode der Jugend eine gründliche Kântnuß der Teütsch und Lateinischen Ortographie unter einstens beybringen, zu gleichem Ende auch die *Scholares humaniorum* und *rhetoricae* in der Schreib-Art Teütscher Brieff forthin üben, zu begreiffung deren ersten Grund-Reguln in der Latinität die Jugend nach der bishero allhier eingeführten *grammatica* zwar indessen annoch unterweisen, in zukunfft aber und längstens nach Verlauf eines Jahrs eine Teütsche *Grammaticam solis certis vocabulis retentis* nach den guten Beyspil der so genannten *grammaticae Marchicae* desto ehender zu verfassen und einzuführen trachten sollen, als an sich offenbar ist, zu was grosser Beschwärdē der in denen ersten Schul-Jahren der Lateinischen

Sprache noch ganz unkundigen Jugend gereichen müsse, die *praecepta Latinitatis* anfänglichen aus einer lateinischen Grammatica zu erlernen.

Um aber die Jugend noch wehrend deren unteren Schulen in einen etwelchen Begriff deren bey Amplectirung höherer Studien ohnumgänglich nothiger Wissenschaften zu setzen, solle

Decimo, in der 5^{ten} Class nebst der *Poësi*, die Geographie *synoptice* und in der 6^{ten} Class die Arithmetie Ordnungsmässig tradiret, die griechische Sprache aber, wegen derselben Nutzbarkeit sowohl, als zur Zierde der Universität selbst und um der Jugend zu vollständiger Begreifung dieser Sprache die Mittel zu erleichtern, in zukunfft nicht mehr in denen unteren Schulen abgetheilt gelehret, sondern von dem ohnehin angestellten *Professore linguae Hebraicae* von nun an vollständig tradiret werden.

Undecimo, Lassen es Ihro Kayl. Königl. Mayt. bey dem hergebrachten *Sexennio* deren unteren Schulen ferners hin allergnädigst bewenden in hauptsächlicher Erwegung, daß die Knaben ansonsten vor Eintretung in die erste Schul *per paedagogos* längers unterwiesen, folglich hiezu mehrere Kosten als bis anhero, verwendet werden musten und über dieses die in sehr jungen Jahren die Schulen eintretende Jugend bey mehrerer einschränkung deren minderen Schul-Jahren *ad Studium Philosophicum* in einem hierzu fast unzeitigen Alter fortrücken würde. Damit aber die so gestaltig bestätigte 6 Jahre hindurch eine desto ergebigere Frucht geschöpft werden möge, wird denen PP. Soc. Jesu zwar leidiglich auch anheim gelassen, wie selbe die Lehr-Stunden nützlich einzutheilen und andurch all Vorgeschribenes in die genaueste Erfüllung zu setzen, am diensamsten ermessen dörfiten. Jedoch solle zu eben diesen Ende

Duodecimo, künftig hin die Vacanz-Zeit erst am Fest Mathaei angefangen, und wehrenden Schul-Jahre, so oft in der Woche ein Feyertag einfallet, nur ein Recreations-Tag verstattet, sofort auf die genaueste Erfüllung alles obigen die beständige Nachsicht ohnfehlbar gehalten, mithin von dieser allergnädigst vorgeschribenen norma in keinem auch mindesten Stückh eigenwillig abzuweichen jemahlens zugegeben werden.*

F.

Das Hofdekret vom 10. August und Patent Wien vom 10. September 1776, womit der von Gratian Marx ausgearbeitete Lehrplan eingeführt wurde, lautet:*)

„In Absicht der unteren lateinischen Schulen wird Nachstehendes verordnet:

1. Haben gedachte untere lateinische Schulen, oder sogenannte Humaniora nicht mehr sechs Jahre, wie bisher gewöhnlich war, sondern nur fünf Jahre zu dauern, und die für diese niederen Klassen nur ausgemessenen fünf Jahrgänge sind dergestalt einzutheilen, daß davon drei volle Jahre der lateinischen Sprachlehre oder Grammatik, nach ihrem ganzen Umfange, zwei aber der eigentlichen Humanität unfehlbar zugetheilet, übrigens aber die Humanität selbst also eingeleitet werde, damit im vierten Jahre des niederen Courses oder im ersten Jahre der Humanität die Lehren von den rednerischen Anleitungen (*institutiones oratoriae*), sodann aber erst im zweiten, oder letzten Jahre der Humanität, die dichterische Anleitung (*institutiones poëticae*) nebst Fortführung der rednerischen, gelehret werden.

2. Sollen von nun an die Professoren der drei untern lateinischen oder grammatischen Schulen jährlich mit ihren Schülern dergestalt fortrücken, daß

*) Sammlung aller k. k. Verord. u. Ges. v. J. 1740—1780. Wien 1787. 7. Bd. S. 541 ff.

sie nur nach vollendeter grammatischen Lehre entweder zurücktreten, und von vorne wieder mit neuen Schülern anfangen, oder nach Beschaffenheit der Sachen zu anderen Lehrgegenständen übertreten, auch allenfalls gänzlich austreten mögen. Dahingegen die Professoren der zwoen obern Humanitätsklassen, jeder bei dem gewählten, und ihm anvertrauten Fache um so gewisser unverändert zu verbleiben hat, als die Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Gegenstände von diesen beiden Klassen allerdings mehrere Jahre und eine besondere Verwendung erfordert, um die Pflichten eines tüchtigen und geschickten Lehrers in diesen Schulen mit Frucht zu erfüllen.

3. Wird dem Verzeichnisse der Gegenstände, welche allgemein auf Gymnasien forthin gelehret werden sollen, auch die Geschichte des allerdurchlauchtigsten Erzhauses beigesetzt; endlich soll

4. in jedem Gymnasium von der Partikulargeschichte desjenigen Landes, in welchem das Gymnasium sich befindet, Unterricht gegeben werden, um die Jugend mit der Historie ihres Vaterlandes frühzeitig bekannt zu machen.“

Es folgen die Bedingungen, an die die Aufnahme in die lat. Schulen geknüpft ist, darunter ist das erreichte 10. Lebensjahr; die Aufnahmsprüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Den ersten und zweiten Katechismus, die Religionsgeschichte und die Sittenlehre, alle vier Stücke nach dem buchstäblichen Inhalte des ersten Theils des Lesebuchs der Normalschulen.

2. Nicht nur den deutschen sowohl, als lateinischen Druck, sondern auch die vorkommenden gewöhnlichen Handschriften in beiden Sprachen richtig und fertig lesen.

3. In beiden Sprachen schön, richtig und fertig, und zwar Diktando schreiben.

4. Die deutsche Sprachlehre, wie selbe für Normalschulen vorgeschrieben ist.

5. Das zweite Stück des zweiten Theils des in den deutschen Schulen eingeführten Lesebuchs, welches von der Sittsamkeit handelt.

6. Das lateinische Dekliniren, Kompariren, Konjugiren, und die kleinste Wörterfügung.

7. Endlich die fünf Rechnungsspezies in benannten und unbenannten Zahlen, sammt der Regel De Tri.“

G.

Der Lehrplan des Studien-Direktors Franz Innozenz Lang ist unter dem Titel „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien, Wien 1808, erschienen. Ein Exemplar befindet sich in der hiesigen Gymnasialbibliothek. Er besteht aus zwei Hauptteilen, von denen der erste über die Eigenschaften der Gymnasial-Schüler, ihr sittliches Betragen, ihre religiöse Bildung, die Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin, über Anfang und Ende des Schuljahres, Verschiedenheit der Gymnasien, Verteilung der Gegenstände unter die Lehrer, über Lehr- und Lesebücher, Mittel zur Beförderung des Fleißes, Erweckung und Leitung des Privatfleißes u. ä. handelt. Der zweite Teil enthält die Instruktionen für die Studien-Direktoren, für die Direktoren oder Vize-Direktoren eines Gymnasiums, für die Präfekten der Gymnasien, für die Katecheten, die Lehrer der Grammatik und die der Humanitätsklassen, die Lehrer der Geographie und Geschichte, die der Rechenkunst und der Geometrie, der Naturgeschichte, Naturlehre und der griechischen Sprache. Schemen und Formularien für die einzelnen Gymnasialkategorien bilden den Schluß.

Es ist für die Schätzung der Bedeutung des seiner Zeit weit vorausgeeilten Schulmannes notwendig, einige Stellen aus seinem Lehrplane hier bruchstückweise anzuführen, damit daraus die Berechtigung meiner Behauptung, sein Lehrplan sei ein Vorläufer des Organisations-Entwurfes gewesen, erhelle. Das kaiserliche Hofdekret vom 23. Juli 1804*), womit das erste Fachlehrersystem eingeführt wurde, enthält folgende Stellen, die von der pädagogischen Einsicht des mit Unrecht in Vergessenheit geratenen Verfassers Zeugnis ablegen.

„Diesen Plänen gemäß sind in den Gymnasien folgende Gegenstände zu lehren, außer welchen da keine anderen eingeführt werden dürfen:

Das Studium der lateinischen Sprache nach der bisher gewöhnlichen Abtheilung in die *Principia*, *Grammatica* und *Syntaxim*, nur mit der Wiederaufnahme der bisher weggelassenen und nur an den deutschen Hauptschulen gelehrt *Infima*. Nach diesem Sprachstudium folgt in der Ordnung die Poetik, dann die Rhetorik, oder die beyden humanistischen Lehrgegenstände.

Das Sprachstudium wird mit beständiger Rücksicht auf die deutsche, jedem Gymnasialschüler schon bekannt seyn müssende Sprachlehre gelehrt und muß von den Schülern nicht nur als eine Gedächtnißsache und mechanisch, sondern so betrieben werden, daß sie dadurch zugleich das Allgemeine aller menschlichen Sprachen, die Natur und Bestimmung aller Redetheile, ihr Verhältniß gegeneinander, die Art, die Bestimmungen der Gedanken durch Stellungen und Änderungen an den Wörtern auszudrücken u. s. w. gründlich kennen lernen, um auf diese Art ihre Kenntniß der Muttersprache, indem diese bey der Erlernung der lateinischen Sprache überall Licht giebt, selbst beichtigt und erweitert und so auch zugleich der Grund zur Erlernung aller in Zukunft ihnen etwa noch nützlich befundenen lebenden oder todtten Sprachen gelegt werde. Das humanistische Studium soll dem Gymnasialschüler durch die Anleitung zu Lesung der Römischen Klassiker verglichen mit deutschen Klassen-Aufsätzen derselben Art die Regeln der Dicht- und Redekunst anschaulich machen, und seinen Geschmack nach richtigen Grundsätzen zu bilden anfangen.

Damit sich aber der Gymnasialschüler außer diesen auf Sprache und Styl sich beziehenden Kenntnissen, über welche der Unterricht an Gymnasien, wo keine Universität ist, drei, und an Gymnasien des Orts, wo zugleich eine Universität besteht, 4 Klassenlehrern (die zugleich wöchentlich 6 Stunden für den Unterricht im Griechischen zu übernehmen haben) anvertraut ist, auch nützliche Sachkenntnisse erwerben sollen, sind noch überdies bei allen Gymnasien theils 2, theils 3 Fächerlehrer angestellet, welche über die Naturlehre und (Natur-)Geschichte, über die Geographie und Weltgeschichte, über die Mathematik und griechische Sprache, wo diese nicht den Humanitätslehrern zugewiesen ist, endlich über die Religionslehre Unterricht ertheilen werden.

Der Unterricht in diesen Lehrfächern wird so systematisch und vollständig, als dem Alter und den Fähigkeiten der Gymnasialschüler angemessen, überall brauchbar und so gedrängt seyn, daß ihn jeder Schüler nebst den Klassengegenständen zu umfassen im Stande seyn wird, dafür aber wird er auch größtentheils durch alle Gymnasialjahre dauern, und erst zusammengenommen alles enthalten, was einem für die höheren Stände sich bildenden Jüngling nothwendig ist, und ohne vorausgesetzter wissenschaftlicher Kenntnis begriffen werden kann.

Durch die Anstellung nicht nur der Klassen-, sondern auch der Fächerlehrer, und durch diese, jedem nach dem Verhältnisse der Nothwendigkeit zugetheilte Stunden-Anzahl muß bewirkt werden, daß keiner der nothwendig

*) Vgl. Kropatschek Sammlung der Gesetze, 19. Band, S. 154 ff.

befundenen Lehrgegenstände vernachlässiget, aber auch keiner auf Kosten der übrigen betrieben wird, und daß jeder Lehrer in dem ihm angewiesenen Fache auf eine ausgezeichnete Art sich vervollkomme, die für dasselbe zum Unterrichte etwa nöthigen Apparate beschaffen zu lassen besorgt und seinen Schülern desto nützlicher werden könne.

Bei dem 5jährigen Lehrkurs muß nothwendig ein oder anderer Gegenstand kürzer gegeben, aber doch keiner ganz weggelassen werden. Denn alle Gegenstände, auch die griechische Sprache, sind unentbehrlich, weil diese Anstalten auch in der Absicht künftige Theologen zu bereiten, die doch einen Geschmack vom Griechischen haben sollen, angeleget werden. Der lateinische Lehrer muß diese Kürze zum Theil durch Schul-Themata, Lesebücher, Chrestomathien u. s. w. ersetzen; auch in der Geographie, welche überall gelehret werden soll, läßt sich von Naturlehre und Geschichte vieles einbringen.“

Es folgt die Angabe der Stundenzahl für die Religionslehrer und die Lehrer der Poetik und Rhetorik; dann heißt es weiter: „Sie (die Stundeneintheilung) wird daher hier noch nicht als unveränderlich angenommen, sondern muß erst bei dem bevorstehenden Versuche von dem Direktor Lang und seinem Gehilfen berichtet und Mir mit dem weiteren Gutachten zur Bezeichnung für sämtliche Gymnasial-Anstalten vorgelegt werden. Lateinisch muß Niemand, als die Sprach- und humanistischen Lehrer lehren, damit die Eintheilung nach Fächern rein bleibe, und nicht etwa die Lehrer der Geschichte oder der Religion, unter dem Titel eines Klassiker, oder eine lateinische Chrestomathie zu erklären, seinen Hauptgegenstand vernachlässige.“

„Nachdem aber von all denen Gegenständen, die dem vorangehenden Plane gemäß künftig an den Gymnasien gelehrt werden müssen, noch gar keine oder nur halb geeignete Lehr- und Lesebücher sowohl in Absicht auf ihren Inhalt als ihre Methode vorhanden sind, so ist dem Direktor Lang der Auftrag zu machen, hierüber von allen Fächern mit besonderer Rücksicht auf jede der obigen drei Gymnasialanstalten (mit 5, 6 und 7 Lehrern) die Skizzen auf die nämliche Art zu entwerfen, und diese Entwürfe Mir durch die Behörden mit ihren Gutachten vorzulegen, wie die beiliegenden von ihm bereits verfaßten sind.“

Es folgt die Verfügung über Anschaffung von Globen, Landkarten; dann heißt es: „Was die Naturgeschichte insbesondere betrifft, ist der zur Tradierung und Erlernung derselben gleich nothwendige Apparat nach und nach von Lehrern und Schülern größtentheils selbst zu sammeln und herbeizuschaffen, weil in der Naturgeschichte für Gymnasialschüler nur solche Gegenstände zu behandeln sind, die ihrem Gesichte und Gebrauche in der Nähe liegen.“

H.

Das Hofdekret, mit welchem das Fachlehrersystem wieder abgeschafft wurde, lautet:

„Allerhöchste Entschliebung auf den Vortrag vom 12. März dieses Jahres über die Frage: ob die Eintheilung der Lehrer nach Materien oder nach Klassen vorzuziehen sey, des Inhalts: 1)

Baden 28. August 1818.

„Es ist Mein Wille, daß der Unterricht an allen Gymnasien Meiner Staaten wieder durch Klassenlehrer ertheilet werde, und zwar nach folgenden Modificationen:

1) Sr. k. k. Majest. Franz I. pol. Gesetze u. Verordnungen v. 3. Sept. 1818. St. 90. S. 226 f.

1. Eine jede Klasse des Gymnasial-Studiums erhält einen Lehrer, der sowohl aus den Haupt- als Nebenfächern der Klasse den Unterricht ertheilet. Hievon ist die Religionslehre ausgenommen, in welcher

2. ein Katechet, der nebstbey kein Klassenlehrer seyn darf, die Schüler aller Stufen des Gymnasial-Studiums unterrichtet.

3. Der Klassenlehrer steigt mit seinen Schülern durch alle Klassen des Grammatikal-Unterrichts auf, und kehret nach der Beendigung derselben wieder zu der ersten Klasse zurück.

4. Ob eine jede Humanitäts-Klasse einen eigenen Lehrer erhalten, oder ob derselbe Lehrer aus der ersten in die zweyte Humanitäts-Klasse mit den Schülern aufsteigen soll, darüber erwarte Ich einen gutächtlichen Vortrag der Studien-Commission.

5. Zur Wiedereinführung der Klassenlehrer ist sogleich die erforderliche Einleitung zu treffen, jedoch darf dabey nicht zu rasch vorgegangen werden, und selbe ist, je nachdem es die Verhältnisse eines jeden Gymnasiums erlauben, theilweise und nach und nach, oder gleich ganz zu bewerkstelligen.

Den übrigen Inhalt des Vortrages nehme Ich zur Wissenschaft. Von dieser Meiner Entschliebung ist auch die Ungarische und Siebenbürgische Hofkanzlei in Kenntniß zu setzen.*

Die Landstelle wird von dieser höchsten Entschliebung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt:

1. Wenn die Verhältnisse eines Gymnasiums es nicht erlauben, daß die höchst befohlenen Klassen-Lehrer sogleich ganz in allen sechs Klassen eingeführt werden, dieses nach und nach klassenweise von der untersten angefangen, zu geschehen habe.

2. Da nach dieser höchsten Entschliebung der Katechet kein Klassen-Lehrer seyn darf, und nach der höchsten Entschliebung vom 4. Julius (Hof-Dekret vom 19. Julius 1818) bekannt gemacht wurde, daß an jedem Gymnasium vier Grammatikal-Klassen nach Thunlichkeit hergestellt werden sollen, so ist an jenen Gymnasien, wo der Katechet nebst der Religionslehre noch einen andern Gegenstand in den Klassen lehrte, ein neuer Lehrer in Vorschlag zu bringen, damit jede Klasse ihren eigenen Lehrer habe.

3. Den gegenwärtig angestellten Fächerlehrern wird die Klasse zugetheilt, für welche sie am meisten geeignet befunden werden, und sind zur Genehmigung hieher vorzulegen.

4. Jeder Klassenlehrer hat nebst dem Latein von den Nebenfächern das vorzutragen, was bisher seiner Klasse zugewiesen war, und den Fortgang seiner Schüler in jedem Lehrfäche besonders zu classificiren.*

Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. September 1818.